

# EINWOHNERGEMEINDE MATTEN BEI INTERLAKEN

## Reglement über die unselbständige Stiftung „Allgemeiner Fürsorgefond“

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Allgemeiner Fürsorgefond“ besteht eine unselbständige Stiftung in der Einwohnergemeinde Matten.

Entstehung/  
Speisung

Art. 2

Der Allgemeine Fürsorgefonds wird gespeisen durch

- a) die Übernahme des Bestandes des Legats Arnold und Adele Schumacher beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung des Legats Arnold und Adele Schumacher;
- b) die Übernahme des Bestandes des Legats Bertha Billwiller beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung des Legats Bertha Billwiller;
- c) die Übernahme des Fonds für soziale Zwecke (entstanden aus einer Schenkung der Hinterbliebenen des Grossrats Joh. Sterchi) beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung des Fonds für soziale Zwecke;
- d) die Übernahme des Legats Augustli Dennler von 1898 beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung des Legats Augustli Dennler;
- e) die Übernahme des Legats Rud. P. Rhyner von 1895 beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung des Legats Rud. P. Rhyner;
- f) die Übernahme des Legats Magd. Oehrli-Blatter von 1909 beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung des Legats Magd. Oehrli-Blatter;
- g) die Übernahme des Legats Elisabeth Küenzi-Kaufmann beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung des Legats Elisabeth Küenzi-Kaufmann;
- h) die Übernahme des Sparhefts 2.065/06 „Fürsorgefonds“ der Fürsorgekommission, Gemeindeverwaltung Matten beim Inkrafttreten dieses Reglementes mit gleichzeitiger Auflösung dieses Sparheftes;
- i) die jährlichen Zinserträge des Allgemeinen Fürsorgefonds;
- j) allfällig weitere Beiträge, Legate oder Schenkungen mit der Zweckbestimmung des Allgemeinen Fürsorgefonds.

Zweck

Art. 3

Der Allgemeine Fürsorgefonds dient zur Abdeckung von Fürsorgeleistungen und weiteren notwendigen Leistungen, welche nicht unter übergeordnetes Recht fallen und nicht durch andere Fonds oder Hilfsmittel abgedeckt werden können.

Antragsberechtigte

Art. 4

Antragsberechtigt sind Personen, die in der Gemeinde Matten zivilrechtlichen Wohnsitz haben und am Rand des sozialen Existenzminimums leben.

Kriterien für die Beitragsprechung

Art. 5

Massgebend für die Beurteilung, ob eine Person Beiträge erhält, sind:

- a) die finanzielle Situation der antragstellenden Person,
- b) ihre soziale und persönliche Situation,
- c) die finanzielle Tragbarkeit für den allgemeinen Fürsorgefonds.

Zuständigkeit

Art. 6

<sup>1</sup>Die Fürsorgekommission beschliesst über Beiträge.

<sup>2</sup> Sie kann dafür Kapital und Zinsen des Allgemeinen Fürsorgefonds verwenden.

<sup>3</sup>Sie orientiert den Gemeinderat jährlich einmal im ersten Quartal über die eingesetzten Mittel des vergangenen Kalenderjahres.

Gesuch

Art. 7

Personen, die einen Beitrag beantragen wollen, haben ein schriftliches Gesuch mit allen nötigen Unterlagen an die Fürsorgekommission zu stellen.

Entscheid

Art. 8

<sup>1</sup>Der Entscheid der Fürsorgekommission beinhaltet die Höhe des Beitrages, den Auszahlungsmodus (Raten) und allfällige Auflagen für die Verwendung des Beitrages.

<sup>2</sup>Die Fürsorgekommission eröffnet der antragstellenden Person ihren Entscheid schriftlich.

Widerruf

Art. 9

<sup>1</sup>Gewährte Beiträge sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

<sup>2</sup>Die Fürsorgekommission kann gewährte Beiträge mit sofortiger Wirkung widerrufen und /oder zurückfordern, wenn

a) Auflagen missachtet werden oder

b) die ausgerichteten Gelder missbräuchlich verwendet werden.

<sup>3</sup>Die Fürsorgekommission fordert Beiträge, die aufgrund unwahrer Angaben ausgerichtet worden sind, in jedem Fall umgehend zurück.

Verzinsung

Art. 10

Die Gemeinde verzinst den Allgemeinen Fürsorgefond. Der Gemeinderat legt den jeweiligen Zinssatz innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen fest.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

### **Aenderungen**

12. Dezember 2002 – Art. 10

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1999 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber von Matten bescheinigt hiermit, dass das Reglement über die un-selbständige Stiftung „Allgemeiner Fürsorgefonds“, 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1999 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war.

Matten, 30. Juni 1999

Der Gemeindeschreiber: